

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4398, 15/5516

Gesetz über die Universitätsklinik des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz - BayUni-KlinG)

Art. 1

Errichtung, Rechtsform

(1) ¹Der Freistaat Bayern errichtet als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern

1. das Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),
2. das Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München),
3. das Klinikum der Universität Regensburg (Universitätsklinikum Regensburg),
4. das Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg).

²Das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München wird nach Maßgabe dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts fortgeführt.

(2) ¹Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Klinika treten in die Rechte und Pflichten der bisherigen Klinika als Staatsbetriebe im Sinn von Art. 26 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ein. ²Im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte und Pflichten des Freistaates Bayern und der jeweiligen Universität sowie die Zuständigkeiten, die bislang die jeweilige Universität oder das bisherige Klinikum für den Freistaat Bayern wahrnehmen, auf das Klinikum über, soweit sie seinem Aufgabenbereich gemäß Art. 2 Abs. 1 zuzurechnen sind. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Verwaltungsakt die Einrichtungen festzulegen, die dem Klinikum zum Zeitpunkt der Errichtung angehören; Rechtsbehelfe dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Änderung der Zuordnung von Einrichtungen und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschulleitung und dem Klinikumsvorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats durch Verwaltungsakt; Rechtsbehelfe dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Das Klinikum hat das Recht, Satzungen zu erlassen. ²Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten der Satzungen gilt Art. 13 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) entsprechend.

(5) ¹Der Freistaat Bayern überlässt den Klinika ohne Änderung des Eigentums die für Zwecke des Betriebs notwendigen Grundstücke unentgeltlich zur Nutzung. ²Soweit Grundstücke des Körperschaftsvermögens einer Universität dem Klinikum dienen, stellt sie die Universität weiterhin unentgeltlich zur Verfügung.

(6) ¹Die Klinika verfolgen ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Bildung und Erziehung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinn der Abgabenordnung (AO). ²Die nach § 59 AO erforderlichen Satzungen werden binnen drei Monaten nach Errichtung der Anstalt erlassen.

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Das Klinikum dient in besonderer Weise der Universität, der es zugeordnet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt; es nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ²Es erfüllt ferner die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben. ³Für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel trägt das Klinikum eine besondere Verantwortung. ⁴Die im Klinikum tätigen Mitglieder der Universität können die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 BayHSchG wahrnehmen.

(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. ²Dabei ist die Haftung des Klinikums auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerschaft des Freistaates Bayern gemäß Art. 3 Abs. 1 ist insoweit ausgeschlossen. ³Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 BayHO ist sicherzustellen.

(3) Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes gilt entsprechend.

Art. 3
Gewährträgerschaft,
Finanzierung, Klinikumsvermögen

(1) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haftet neben diesem der Freistaat Bayern unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

(2) ¹Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige Erträge. ²Daneben gewährt der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel für Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre, für sonstige nicht entgeltfähige betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägeraufgaben) und für Investitionen, die nicht nach Art. 54 BayHO als große staatliche Baumaßnahmen durchzuführen sind. ³Große Baumaßnahmen werden durch den Staat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen finanziert, soweit nicht das Klinikum nach Art. 5 Abs. 4 Bauherr ist.

(3) ¹Die haushaltsrechtliche Behandlung der Mittel nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 richtet sich nach diesem Gesetz. ²Als Nachweis der Verwendung der Mittel dient der gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss.

(4) ¹Das Staatsministerium schließt mit dem Klinikum in entsprechender Anwendung des Art. 15 BayHSchG Zielvereinbarungen. ²Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

(6) Bei Auflösung eines Klinikums fällt dessen Vermögen an den Freistaat Bayern.

Art. 4
Rechtsaufsicht

¹Das Klinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. ²Art. 75 BayHSchG gilt entsprechend.

Art. 5
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Klinikums richten sich nach kaufmännischen Regeln; die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung finden mit Ausnahme der Art. 88 bis 104 und 111 keine Anwendung. ²Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) ¹Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan bestehend aus einem Finanzplan und jeweils getrennten Erfolgsplänen für Forschung und Lehre, sonstige Trägeraufgaben und Krankenversorgung aufzustellen. ³Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. ⁴Dem Wirtschaftsplan ist ein Ausblick auf die Unternehmensplanung für die nächsten fünf Jahre anzufügen.

(3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft. ²Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. ³Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Staatsministerium bis zum 30. April des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(4) ¹Das Klinikum hat die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen mit Baukosten bis zu drei Millionen Euro. ²Das Klinikum kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Staatsbauverwaltung bedienen. ³Die Mitfinanzierung des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ist sicherzustellen. ⁴Für große Baumaßnahmen, die über Satz 1 hinausgehen, finden die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung Anwendung.

Art. 6
Organe

Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat, der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz.

Art. 7
Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister oder die Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Vorsitzender oder Vorsitzende, an seiner oder ihrer Stelle eine von ihm oder ihr benannte Stellvertretung,
2. a) ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie
b) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
3. der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung der Universität,

4. ein Professor oder eine Professorin der Medizin, der oder die dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst, als externe Mitglieder.

²Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 werden vom Staatsminister oder von der Staatsministerin auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministers oder der jeweiligen Staatsministerin. ³Für das Mitglied nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unterbreitet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät aus dem in Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 5 genannten Personenkreis im Benehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag. ⁴Für die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet die Hochschulleitung der Universität im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) ¹Der Staatsminister oder die Staatsministerin kann für jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stellvertretung bestellen. ²Für die Stellvertretung des Mitglieds nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterbreitet die Hochschulleitung der Universität einen Vorschlag. ³Hinsichtlich der Vorschläge für die Stellvertretung der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 gelten Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) ¹Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

(5) ¹Bei Beschlüssen, die Angelegenheiten nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 betreffen, müssen die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ihre Stimmen einheitlich abgeben. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ³Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.

(6) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sowie ihre Stellvertretungen haben im Fall eines Haftungsanspruchs, der auf Grund ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat geltend gemacht wird, gegen das Klinikum Anspruch auf Ersatz des ihnen entstehenden Schadens in entsprechender Anwendung des Art. 75 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG). ²Handelt das Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig, besteht dieser Anspruch nicht.

Art. 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands; er trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Klinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt. ²Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht.

(2) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Er bestellt die Mitglieder des Klinikumsvorstands gemäß Art. 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und beruft sie ab;
2. er entscheidet über die Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands;
3. er beschließt über den Wirtschaftsplan;
4. er entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
5. er entscheidet über die Entlastung des Klinikumsvorstands;
6. er bestellt den Abschlussprüfer;
7. er entscheidet über große Baumaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 4;
8. er entscheidet über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 250.000,- € im Einzelfall;
9. er genehmigt den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen.

(3) ¹Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren oder einer durch den Aufsichtsrat bestimmten Wertgrenze,
2. Übernahme von Bürgschaften und Garantien außerhalb der vom Aufsichtsrat allgemein bestimmten Grenzen,
3. Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten sowie Gewährung von Darlehen außerhalb der vom Aufsichtsrat allgemein bestimmten Grenzen,
4. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen.

³Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

Art. 9 Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin (Vorsitz),
2. der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin,
3. der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin,
4. der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät.

(2) ¹Die Mitglieder des Klinikumsvorstands gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ²Der Aufsichtsrat entscheidet, ob das Amt des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin im Haupt- oder im Nebenamt wahrgenommen wird. ³Vor der Bestellung eines Ärztlichen Direktors oder einer Ärztlichen Direktorin im Hauptamt wird die Klinikumskonferenz angehört. ⁴Soll die Funktion des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin im Nebenamt wahrgenommen werden, hat die Klinikumskonferenz das Recht, ein Mitglied gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor oder zur Ärztlichen Direktorin vorzuschlagen. ⁵Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin und der Pflegedirektor oder die Pflegedirektorin können vom Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 auch unbefristet bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt.

(3) ¹Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. ²Das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 4 wird durch den Prodekan oder die Prodekanin der Medizinischen Fakultät vertreten. ³Für die Bestellung einer Stellvertretung für den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(4) ¹Der Klinikumsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Art. 10 Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

(1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum. ²Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz dem Aufsichtsrat oder der Klinikumskonferenz zugewiesen sind. ³Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums in der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. ⁴Bei Konflikten zwischen der Leitung einer klinischen Einrichtung oder einer selbstständigen Abteilung und einem in der klinischen Einrichtung oder der selbstständigen Abteilung tätigen Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) ¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie von selbstständigen Abteilungen innerhalb der genannten Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung sowie der Medizinischen Fakultät und mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ²Die Leitung der Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie selbstständiger Abteilungen wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen. ³Kommt das Einvernehmen nach den Sätzen 1 und 2 nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) ¹Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin vertritt das Klinikum nach außen, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. ²Er oder sie ist Dienst-

vorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Beamtinnen mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen. ³Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin übt das Hausrecht im Klinikum aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann übertragen werden.

(4) ¹Dem Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin obliegt die kaufmännische Führung des Klinikums. ²Er oder sie leitet die Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung. ³Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin ist Leiter der Dienststelle im Sinn von Art. 7 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes; er oder sie kann sich durch den ständigen Vertreter oder die ständige Vertreterin oder den Leiter oder die Leiterin der Personalabteilung vertreten lassen. ⁴Er oder sie hat die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt des Klinikums entsprechend Art. 9 BayHO und ist Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals; insoweit ist er oder sie an Weisungen des Klinikumsvorstands nicht gebunden.

(5) ¹Dem Pflegedirektor oder der Pflegedirektorin obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ²Er oder sie leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums unter Beachtung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes und ist Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich Fort- und Weiterbildung) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfpersonal).

Art. 11 Klinikumskonferenz

(1) ¹Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ²Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand über die wesentlichen Entwicklungen.

(2) ¹Den Vorsitz der Klinikumskonferenz hat der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin. ²Ihr gehören die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter und Leiterinnen der in klinischen Einrichtungen eingerichteten selbstständigen Abteilungen des Klinikums an. ³Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Professoren und Professorinnen einschließlich der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums, ferner die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät, die Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums und der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Personalrats an; bei der Anhörung zur Bestellung des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin oder bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor oder zur Ärztlichen Direktorin gemäß Art. 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sind nur die Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals und die Frauenbeauftragte

stimmberechtigt; entsprechendes gilt für die Herstellung des Benehmens gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3. ⁴Die Vertreter und Vertreterinnen werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von fünf Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl wird durch Satzung des Klinikums geregelt. ⁵Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.

Art. 12 Zusammenarbeit mit der Universität

¹Das Klinikum und die Universität, insbesondere deren Medizinische Fakultät, arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. ²Die Einzelheiten der Zusammenarbeit einschließlich der wechselseitigen Kostenerstattung werden zwischen Klinikum, Medizinischer Fakultät und Universität vereinbart. ³Art. 13 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. ⁴Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats; Art. 40 BayHO bleibt unberührt.

Art. 13 Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät

(1) Die Entscheidung, welcher Anteil des staatlichen Zuschusses für Forschung und Lehre und welcher Anteil für sonstige Trägeraufgaben verwendet wird, trifft der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand.

(2) ¹Über die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand nach Maßgabe der von der Medizinischen Fakultät hierfür aufzustellenden Grundsätze; Art. 5 Abs. 2 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel für die sonstigen Trägeraufgaben trifft der Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin.

(3) ¹Die Medizinische Fakultät bedient sich bei der Wahrnehmung der aus Abs. 2 Satz 1 erwachsenden Aufgaben der Verwaltung des Klinikums; das Nähere regelt die Vereinbarung gemäß Art. 12 Satz 2. ²Für den Kaufmännischen Direktor oder die Kaufmännische Direktorin gilt insoweit im Verhältnis zur Medizinischen Fakultät Art. 10 Abs. 4 Satz 4 entsprechend; der Dekan oder die Dekanin kann abweichend davon mit Zustimmung des Staatsministeriums eine andere geeignete Person zum Beauftragten für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO bestellen, der der Verwaltung des Klinikums gegenüber insoweit weisungsbefugt ist.

(4) Soweit Entscheidungen des Klinikums Auswirkungen auf den Bereich von Forschung und Lehre haben, werden diese im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät getroffen.

(5) Kommen das Einvernehmen gemäß Abs. 1 oder 4 oder eine Einigung über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Medizinische Fakultät durch das Klinikum gemäß Abs. 3 nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

Art. 14 Personal

(1) Aus Anlass der Errichtung der Anstalten gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Regelungen getroffen:

1. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG genannten Gruppe (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) sowie die Auszubildenden gehen mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 auf das jeweilige Klinikum über. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Errichtung der Anstalten sind ausgeschlossen.
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildende gelten die für den Freistaat Bayern jeweils einschlägigen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen.
3. Die Klinika sind verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu stellen sowie die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.
4. Die Beamten und Beamtinnen aus der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG genannten Gruppe (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Freistaat Bayern nach Maßgabe der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst der Anstalt über.

(2) Im Übrigen wird Folgendes bestimmt:

1. Die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden beim Freistaat Bayern werden vom Klinikum, solche beim Klinikum werden vom Freistaat Bayern jeweils wie eigene Beschäftigungszeiten angerechnet.
2. Für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Klinikums nimmt der Klinikumsvorstand und für die Mitglieder des Klinikumsvorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.
3. Dem Klinikum wird die Dienstherrnfähigkeit gemäß Art. 3 Nr. 3 BayBG verliehen. Oberste Dienstbehörde im Sinn von Art. 4 Abs. 1 BayBG ist der Klinikumsvorstand. Für diesen ernannt der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin die Beamten und Beamtinnen des Klinikums.
4. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie die Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) verbleiben beim Freistaat Bayern. Sie gehören der Universität als Mitglieder an, der das Klinikum zugeordnet ist. Sie werden für das Klinikum in der Krankenversor-

gung tätig. Das Klinikum ist verpflichtet, sie insoweit zu beschäftigen und die vollständigen Personalkosten zu tragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über das wissenschaftliche Personal unberührt.

(3) ¹Wird eine Einrichtung einer Universität zu einem Klinikum oder eine Einrichtung eines Klinikums zu einer Universität oder zu einem anderen Klinikum gemäß Art. 1 Abs. 3 zugeordnet, wird mit Wirksamkeit der Zuordnung Folgendes bestimmt:

1. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG genannten Gruppe (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die in der Einrichtung beschäftigt sind, gehen auf das Klinikum oder den Freistaat Bayern über; im Zeitpunkt des Übergangs bestehende tarifvertragliche Rechte bleiben unberührt.
2. Die Beamten und Beamtinnen aus der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG genannten Gruppe (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen), die in der Einrichtung beschäftigt sind, sind von dem Klinikum oder vom Freistaat Bayern nach Maßgabe der §§ 128 ff. BRRG zu übernehmen.
3. Die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen) sowie die Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen), die der Einrichtung zugeordnet sind, bleiben im Dienst des Freistaates Bayern. Im Fall der Zuordnung einer Einrichtung zum Klinikum sind sie verpflichtet, ihre Dienstaufgaben in der Krankenversorgung dort zu erbringen; das Klinikum hat die Aufwendungen für dieses Personal zu tragen und ist verpflichtet, sie entsprechend ihrer Qualifikation einzusetzen.

²Im Übrigen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Art. 15

Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VIII des Ersten Teils des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Art. 16

Öffnungsklausel

(1) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags nach Anhörung der Klinikumsvorstände und der Aufsichtsräte sowie der Hochschulleitungen das Klinikum der Universität München und das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München zu einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu legen. ²Das durch die Zusammenle-

gung entstandene Klinikum wird Rechtsnachfolger der beiden Anstalten. ³In der Rechtsverordnung sind die erforderlichen Vorschriften insbesondere zur Überleitung des Personals sowie zum Vollzug des Haushalts zu erlassen.

(2) ¹Das Staatsministerium kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen, der Klinikumsvorstände sowie der Aufsichtsräte durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Rahmen einer Erprobung vorsehen, dass gemeinsame Organe mehrerer Klinika gebildet werden, die an die Stelle der entsprechenden Organe der beteiligten Klinika treten oder diese ergänzen. ²In der Verordnung sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der gemeinsamen Organe festzulegen.

(3) ¹Die Staatsregierung kann im Benehmen mit der Hochschulleitung und dem Klinikumsvorstand und nach Anhörung des Aufsichtsrats durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, im Rahmen einer Erprobung bestimmen, dass ein Klinikum oder Teilbereiche eines Klinikums in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 BayHSchG wahrnehmen können. ³In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zum Übergang von Rechten und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf das Klinikum sowie über die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten getroffen werden. ⁴Die Einbeziehung des Klinikums in die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes muss gewährleistet bleiben. ⁵In der Rechtsverordnung ist auch zu regeln, welche Teile des Anlagevermögens auf das in eine Rechtsform des privaten Rechts überführte Klinikum übertragen werden. ⁶Die Mitfinanzierung von Baumaßnahmen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ist sicherzustellen.

Art. 17

Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Betrieb des bisherigen Klinikums gilt wirtschaftlich als ab dem 1. Januar 2006 von der Anstalt übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird daher mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 1. Januar 2006 vom Klinikum übernommen.

(2) ¹Die gemäß Art. 52 f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), bestellten Mitglieder des Klinikumsvorstands gelten bis zum Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, als Mitglieder des Klinikumsvorstands der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinn von Art. 9 Abs. 1. ²Entsprechendes gilt für deren Stellvertretung.

(3) ¹Das Aufsichtsratsmitglied gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist - soweit erforderlich - unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu zu bestellen. ²Im Übrigen nimmt der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben wahr.

(4) Die für das bisherige Klinikum gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz bleiben über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes hinaus bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Art. 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Mai 2006 treten die Verordnung über das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München als Anstalt des öffentlichen Rechts (Klinikumsverordnung rechts der Isar - MRIKlinV) vom 20. Juni 2003 (GVBl S. 395 BayRS 2210-2-20-WFK) und die Verordnung über abweichende

organisationsrechtliche Regelungen bei Klinika vom 22. Juni 2004 (GVBl S. 267, BayRS 2210-2-9-WFK) außer Kraft. ³Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

Der Präsident

I. V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident